

Art und Ausmaß der Förderung

Basisprämie

in Form einer einmaligen Pauschalzahlung von **3.500 €**

Bei vollständigem Eigentumsübergang:

Basisprämie + Zuschlag von **2.500 €**

Nachweis einer **Meister:innenausbildung** oder einer einschlägigen **höheren Ausbildung** innerhalb von 4 Jahren:

Basisprämie + **5.000 €**

Für die Führung von **gesamtbetrieblichen Aufzeichnung** über mind. 3 Jahren:

Basisprämie + Prämie von **4.000 €**

Niederlassung von **mehreren Junglandwirten:**

Pauschalzahlungen und Zuschläge werden auf Personen aufgeteilt. Den Meisterzuschlag erhalten nur Junglandwirte mit Meisterausbildung.



Förderungswerber

Wer kann die Niederlassungsprämie empfangen?

- ✓ **Natürliche Personen** (bei Antragstellung maximal 40 Jahre alt und Erfüllung der beruflichen Qualifikation = **Junglandwirt**)
- ✓ Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen, Personenvereinigungen



Förderungsabwicklung und Auflagen

- ✓ Der Antrag auf Niederlassungsprämie muss innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Niederlassung gestellt werden.
- ✓ Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung laut INVEKOS oder Träger der Sozialversicherung.
- ✓ Die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online auf www.eama.at in der neuen digitalen Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria. Voraussetzung für die Anmeldung ist die elektronische Unterschrift.

Version 2: Oktober 23

Impressum:

Fotos Titelseite: Danner, Bergmann,
Weitere Fotos: Bergmann, Musch
Landwirtschaftskammer Steiermark
Referat Ländliche Entwicklung, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
DI Gerhard Thomaser, Markus Koch

Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten 75-01



Informationen

Investitionsberater:in in Ihrer Bezirkskammer

Landwirtschaftskammer Steiermark
DI Gerhard Thomaser, Tel. 0316/8050-1262
E-Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Abteilung 10 des Landes
DI Johann Klug, Tel. 0316/877-6978
Email: j.klug@stmk.gv.at

Programmperiode 2023 - 2027

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Das Land
Steiermark



lk

Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Als erste Niederlassung	gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung.	
Eine erste Niederlassung liegt <u>nicht</u> vor, wenn	<ul style="list-style-type: none"> die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einem Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat oder die frühere Betriebsführung mehr als 6 Monate andauerte, aber noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Betrieb hatte nur Forstflächen). der Einheitswert noch unter 150 € (ohne Forstfläche) liegt. Das heißt, solange der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche (LF) unter 150 € liegt oder durch eine sonstige lw. Tätigkeit kein Einheitswert von 150 € erreicht wird (z.B. 23 Bienenvölker). 	
Mindestqualifikation	Agrarische Facharbeiterprüfung oder agrarische höhere Ausbildung/ Hochschulabschluss	Die Qualifikation muss spätestens 2 Jahre nach der ersten Niederlassung nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung um ein Jahr beantragt werden. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Module erfolgt frühestens nach Erbringung des Qualifikationsnachweises.
Mindestbewirtschaftung Arbeitsbedarf Standardoutput	Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche ab Antragsstellung	
Das vorzulegende Betriebskonzept muss u.a. enthalten:	Der Arbeitskräftebedarf muss mindestens 0,5 bAK (entspricht 1.000 Arbeitskraftstunden) im Zieljahr betragen oder der Standardoutput muss mindestens 8.000 € ab den Zieljahr (entspricht spätestens dem 4. Jahr der Bewirtschaftung) betragen	
Das vorzulegende Betriebskonzept muss u.a. enthalten:	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung, Analyse und Darstellung der Ausgangssituation Ziele und Strategien für die nächsten 5 bis 10 Jahre Maßnahmen- und Ablaufplan 	
Flächenbindung für viehhaltende Betriebe	Mindestens die Hälfte des aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstoffs muss auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. (Gemäß „Aktionsprogramm Nitrat 2012“)	

